

Nr. 2 des Sonderförderprogramms Digitalfunk (IMS vom 15.11.2012, Nr. ID1-2244.2-605) wird wie folgt neu gefasst:

„2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind die Träger der kommunalen Feuerwehren, der nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen, die Durchführenden des Rettungsdienstes in der Land- und Luftrettung, **die Kassenärztliche Vereinigung Bayern** sowie die Landkreise.

Es sind dies

- die Städte und Gemeinden für **Einrichtungen**, Fahrzeuge und Personal der gemeindlichen Feuerwehren und die besonderen Führungsdienstgrade nach Art. 21 BayFwG **sowie die kreisfreien Städte für die von ihnen vorab benannten Örtlichen Einsatzleiter**,
- die Landkreise für die von ihnen für die Feuerwehren beschafften überörtlichen Fahrzeuge, **die von den Landratsämtern vorab benannten Örtlichen Einsatzleiter** und die besonderen Feuerwehrführungsdienstgrade nach Art. 19 BayFwG, die Kreiseinsatzzentralen sowie für die von ihnen in Regie geführten Einheiten,,
- die Durchführenden des Landrettungsdienstes für die Einsatzfahrzeuge des öffentlichen Rettungsdienstes, **die Organisatorischen Leiter** und das zur Einsatzleitung im Rettungsdienst eingesetzte Personal,
- die mit der Durchführung der Luftrettung beauftragten Unternehmen für die Luftfahrzeuge und das Personal im Luftrettungsdienst,
- **die Kassenärztliche Vereinigung Bayern für** die Notärzte, Leitenden Notärzte **und** Außenärzte **und für deren** privaten Kraftfahrzeuge, die als Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge staatlich anerkannt sind,
- die zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichteten freiwilligen Hilfsorganisationen für eigene Fahrzeuge und Personal.“